Liechtensteinischer Krankenkassenverband

alternativmedizin liechtenstein

QUALITÄTSSICHERUNGSVEREINBARUNG

gemäss Art. 19a KVG

abgeschlossen zwischen

dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV)

und

dem Verband Alternativmedizin Liechtenstein
(nachfolgend Leistungserbringer)

1. ALLGEMEINES

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 19a KVG hat der Leistungserbringer mit dem Krankenkassenverband Massnahmen zur Sicherung der Qualität und des zweckmässigen Einsatzes der Leistungen für Krankenpflege sowie über den Informationsaustausch zu vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Regierung.

Gemäss Art. 5 KQV (Verordnung über die Kostenziele und die Qualitätssicherung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung) richten sich Art und Umfang von Massnahmen zur Qualitätssicherung nach den von der Regierung genehmigten Vereinbarungen gem. Art. 19a KVG zwischen dem Krankenkassenverband und dem Leistungserbringer.

Das Amt für Gesundheit überprüft unter Beachtung der Vorschriften nach Art. 5 Abs. 2 KQV den vom Leistungserbringer bis Ende März eines Jahres eingereichten Bericht über die im Rahmen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung getroffenen Massnahmen.

1.2. Zweck

Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung der Tätigkeiten in Gesundheitsberufen gehören zu den Grundlagen einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Behandlung, Pflege und Betreuung der Patienten auf hohem Niveau. Dafür gilt es, die strukturellen Voraussetzungen zu schaffen die es erlauben, Probleme rechtzeitig zu identifizieren, hinreichend zu analysieren sowie praktikable Verbesserungsvorschläge zugunsten einer verbesserten Behandlung, Pflege und Betreuung der Patienten zügig zu erarbeiten und anzuwenden sowie die Ergebnisse zu evaluieren (Zyklus der Qualitätsverbesserung).

Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Leistungserbringer, eine bestmögliche Qualität in der Versorgung sicherzustellen. Dabei gilt der Grundsatz, wonach Qualitätsmassnahmen so auszugestalten sind, dass sie ein Maximum an Qualitätssicherung bei einem gleichzeitigen Minimum an zusätzlichem, nicht auf die Behandlung ausgerichtetem Aufwand für die Leistungserbringer gewährleistet.

1.3. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle in Liechtenstein zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zugelassenen Leistungserbringer im Bereich Naturheilpraktik Traditionelle Chinesische Medizin (TCM) im Bereich Akupunktur und erstreckt sich auf die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Leistungen.

1.4. Begriffe

1.4.1. Bezeichnungen

Unter den in dieser Vereinbarung verwendeten Berufsbezeichnungen sind Personen weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

1.4.2. Qualität

Unter dem Begriff Qualität wird in dieser Vereinbarung die Sicherstellung der Erbringung der bestmöglichen Leistungen im Bereich der Naturheilpraktik im Fürstentum Liechtenstein verstanden. Zielsetzung sämtlicher Qualitätsmassnahmen ist die Förderung der Behandlungsqualität.

2. MASSNAHMEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG

2.1. Konkrete Massnahmen

Die Qualitätssicherung orientiert sich an den im Folgenden genannten Qualitätsindikatoren und setzt die entsprechenden Qualitätsstandards inklusive den Anforderungen an die Weiterbildung und die Dokumentationsqualität.

2.2. Strukturqualität

- Die Einhaltung der Vorschriften der Arbeitssicherheit und Hygienestandard gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sind zu dokumentieren
- Die Sachgerechte Ausstattung der Praxis ist zu dokumentieren

2.3. Fort – und Weiterbildung

- Die kontinuierliche - fachlich den aktuell gültigen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechend - Fort- und Weiterbildung ist ein zentraler und integraler Bestandteil der Qualitätssicherung.
- Die Umsetzung erfolgt für Therapeuten, die gemäss Art. 55 Abs. 1 lit. c) Gesundheitsverordnung aufgrund der Eintragung im EMR für die TCM zugelassen sind, gemäss Fort- und Weiterbildungsreglement der EMR in der Schweiz. Es ist jeweils die aktuelle Version anzuwenden.
- Die Umsetzung erfolgt für Therapeuten, die gemäss Art. 55 Abs. 1 lit. c) Gesundheitsverordnung aufgrund der erfolgreichen Absolvierung der Prüfung bei der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin (SBO-TCM) zugelassen sind, gemäss Fort- und Weiterbildungsreglement des TCM-Fachverband Schweiz. Es ist jeweils die aktuelle Version anzuwenden.

2.4. Ergebnisqualität

- Die Patienten- und Kundenzufriedenheit wird strukturiert gemessen (Fragebogen)
- Die Rate an Wiederbehandlung innerhalb eines Jahres wird gemessen

2.5. Kontrolle der Qualitätsmassnahmen

Der Verband Alternativmedizin Liechtenstein dokumentiert die Einhaltung der Qualitätssicherungsmassnahmen gemäss Punkt 2.2, 2.3, und 2.4 in einem jährlichen, bis 30.04. abzuliefernden Bericht. Der LKV kann vom Verband Alternativmedizin Liechtenstein oder den im Rahmen der OKP tätigen Leistungserbringern jährlich Nachweise über die Einhaltung der Massnahmen gemäss Punkt 2.2, 2.3 und 2.4 einfordern.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

3.1. Finanzierung und Wirtschaftlichkeit

Die Qualität gehört prinzipiell zur Leistung und ist in den Tarifen enthalten.

Die Aufwendungen für die Qualitätssicherung werden in den Tarifverhandlungen berücksichtigt und entsprechend der vereinbarten Qualität abgegolten.

Die Partner achten darauf, dass der Aufwand für Massnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsförderung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen für die Patienten steht.

3.2. Streitbeilegung / Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten aufgrund dieser Vereinbarung bemühen sich die Parteien um eine einvernehmliche Beilegung. Für den Fall, dass nach ernsthafter Bemühung keine Einigung zwischen den Vertragsparteien zustande kommt, ist das Schiedsgericht gemäss Art. 28 KVG anzurufen.

3.3. Inkrafttreten / Dauer / Kündigung

Diese Vereinbarung tritt per 01.01.2018 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Sofern der Vertrag nicht von einer Vereinbarungspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals auf den 31.12.2018 gekündigt wird, bleibt er jeweils um ein weiteres Jahr in Kraft.

Schaan, 30.03.2019

Liechtensteinischer Krankenkassenverband

[redacted]

Dr. Donat P. Marxer
Präsident

[redacted]

Thomas A. Hasler
Geschäftsführer

Balzers, 30.03.2019

Alternativmedizin Liechtenstein

[redacted]

Claudia Vogt
TCM Therapeutin

- aktuelles Reglement Fort- und Weiterbildung EMR
- aktuelles Reglement Fort- und Weiterbildung TCM-Fachverband Schweiz

TCM
FACHVERBAND SCHWEIZ

Weiterbildungsreglement
gültig ab 1.1.2015

Fort- und Weiterbildungsreglement gültig ab 1.1.2015

Art. 1 Grundsatz

Jedes A-Mitglied vom TCM Fachverband Schweiz (im Folgenden "Mitglied") ist gemäss dem eigenen professionellen Empfinden sowie den ethischen Richtlinien des Verbandes zur Fort- und Weiterbildung verpflichtet. Unter Fort- und Weiterbildung versteht der TCM Fachverband Schweiz Anstrengungen zur Vertiefung der Ausbildung oder die Erweiterung des Wissens und der Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich der Traditionellen Chinesischen Medizin und der Schulmedizin.

Die Weiterbildungspflicht besteht bis zum 60. Geburtstag.

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird im Folgenden nur noch der Begriff Weiterbildung verwendet. Es sind aber immer Fort- und Weiterbildungen gemeint.

Art. 2 Ziel

Die Weiterbildung hat folgende Ziele:

- Die in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und therapeutischen Kompetenzen erhalten und weiter entwickeln
- Fortschritte in der Entwicklung der Traditionellen Chinesischen Medizin erkennen und in die eigenen Therapieformen integrieren
- Für die Patienten sicherstellen, dass sie jederzeit nach dem „state of the art" der Traditionellen Chinesischen Medizin behandelt werden
- Die Qualität des Wissensstandes und die Kompetenz des Mitglieds sicherstellen und erweitern

Art. 3 Zweck

Dieses Reglement gibt Auskunft über die Anforderungen betreffend Weiterbildung. Es regelt die Art und Weise, die minimalen Anforderungen, den Inhalt sowie alle erforderlichen Massnahmen der Weiterbildung.

Art. 4 Inhalt

Die Weiterbildung muss der Erhaltung und Verbesserung der fachspezifischen oder allgemeinen Berufskompetenz des Mitglieds dienen.

Als Weiterbildung akzeptiert werden TCM und schulmedizinische Angebote, die inhaltlich einen direkten Bezug zu den therapeutischen Fachbereichen innerhalb der TCM haben, für welche der TCM Fachverband Schweiz eine Mitgliedschaft vergibt (Akupunktur, Diätetik, Herbalistik, Tuina, Westliche Kräuter nach TCM) und im Rahmen einer therapeutischen Tätigkeit angewendet werden können. Eine therapeutische Tätigkeit umfasst:

- Konsultation mit Anamnese
- Befunderhebung und Diagnose
- Die Anwendung eines therapeutischen Konzeptes zur Behandlung gemäss Diagnose
- Führen einer detaillierten Krankengeschichte

Art. 5 Umfang und Gewichtung

Das Mitglied ist verpflichtet, pro Doppeljahr einen oder mehrere Kurse mit einer gesamten Dauer von mindestens 45 Stunden à 60 Minuten zu absolvieren. Diese Stundenzahl ist unabhängig von der Anzahl Fachrichtungen, die das Mitglied praktiziert.
Um sicherzustellen, dass der Schwerpunkt der Weiterbildung bei Themen der TCM oder Schulmedizin liegt, werden Weiterbildungsstunden wie folgt angerechnet:

	Verrechnungs-faktor	Beispiel
Gruppe 1: TCM am Menschen ausschliesslich • Akupunktur • Herbalistik (Chin. Arzneimitteltherapie) • Westliche Kräutertherapie nach TCM • Tuina/Anmo • Diätetik und deren Anwendung gemäss 'anerkannten Tätigkeiten' (vgl. Angerechnete Tätigkeiten Art. 7.1) Detailliert inhaltliche Beurteilungen richten sich grundsätzlich nach den Anforderungskatalogen des TCM Fachverbandes Schweiz.	1	1 Std. besuchte Weiterbildung wird als 1 Weiterbildungs-stunde angerechnet bzw. die in Art. 7 aufgeführten Stunden
Gruppe 2: Schulmedizin (naturwissenschaftliche Humanmedizin) ausschliesslich Schulmedizin	1	1 Std. besuchte Weiterbildung wird als 1 Weiterbildungs-stunde angerechnet
Gruppe 3: TCM nahe Gebiete ausschliesslich • Qi Gong • Tai Ji • Shiatsu	0.2	5 Stunden besuchte Weiterbil-dung werden als 1 Weiterbil-dungsstunde angerechnet
Gruppe 4: Andere Therapieformen und Erweite-rung allgemeiner Berufskompetenz • weitere Therapien, die TCM-Prinzipien auf-nehmen • Weiterbildung in Sozialkompetenz (ausge-nommen Art. 7.2 e)	0.5	2 Std. besuchte Weiterbildung werden als 1 Weiterbil-dungsstunde angerechnet

Maximal 22 der angerechneten Weiterbildungsstunden (pro Doppeljahr) können Weiterbildungen aus den Gruppen 2, 3 und 4 sein, davon maximal 10 Stunden in der Gruppe 4. Überzählige Weiterbildungsstunden der Gruppe 4 können nicht in die nächste Weiterbildungsperiode übernommen werden. Basis für die Berechnung der Weiterbildungsstunden ist die auf der Teilnahmebestätigung angegebene Stundenzahl.

Art. 6 Anforderungen an die Veranstaltung und die Referenten

- Weiterbildungsveranstaltungen müssen an ein Fachpublikum (Therapeuten, medizinisches Fachpersonal) gerichtet sein.
- Die Referenten müssen im angebotenen Fachbereich qualifiziert ausgebildet sein. Die QSK kann im Zweifelsfall Fachqualifikationen anfordern.
- Der Kursraum muss der Veranstaltung gerecht werden.
- Wir empfehlen, in der Kursausschreibung auf das Label "Anerkannt durch TCM Fachverband Schweiz" zu achten.
- Die Anforderungen an E-Learningangebote sind im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

Art. 7 Angerechnete Tätigkeiten

[1] Die folgenden Tätigkeiten werden der **Gruppe 1 gemäss Art. 5** zugeordnet und an die verlangte Weiterbildung angerechnet:

Forschungsarbeiten im Bereich TCM	Maximal 30 Std. pro Doppeljahr, abhängig vom Umfang der Arbeit. Die Anzahl angerechneter Stunden wird im Einzelfall durch die QSK festgelegt
Verfassen und Veröffentlichen von Publikationen in einer Fachzeitschrift im Rahmen der TCM	Maximal 30 Std. pro Doppeljahr, abhängig vom Umfang der Arbeit. Die Anzahl angerechneter Stunden wird im Einzelfall durch die QSK festgelegt
Unterrichtstätigkeit in Fächern der TCM/Schulmedizin und/oder klinische Supervision in TCM als SupervisorIn an einer anerkannten Schule	Nachgewiesene Stundenzahl und Inhalt, höchstens aber 30 Std. pro Doppeljahr
Therapeutische Tätigkeit unter Supervision eines Experten. Die Supervision muss von einem Therapeuten geleitet werden, der von einer vom TCM Fachverband Schweiz anerkannten Schule als Praktikumsleiter im entsprechenden Fachbereich anerkannt ist (gültiger Praktikumsvertrag) oder der mindestens 5 Jahre A-Mitglied beim TCM Fachverband Schweiz in der entsprechenden Fachrichtung ist oder die Supervision muss in einer staatlich anerkannten Klinik für TCM stattfinden.	Nachgewiesene Stundenzahl, höchstens aber 30 Stunden pro Doppeljahr
• Ablegen einer Fachprüfung beim TCM Fachverband Schweiz • Ablegen der Höheren Fachprüfung HFP in einem Schwerpunkt der TCM	23 Stunden pro Examen
Expertentätigkeit an der eidgenössischen Höheren Fachprüfung HFP für NaturheilpraktikerInnen	Nachgewiesene Stundenzahl und Inhalt, höchstens aber 30 Std. pro Doppeljahr
Teilnahme an TCM-Kongressen, die von einem nationalen oder internationalen Fachverband organisiert werden.	Nachgewiesene Stundenzahl
Teilnahme an einem Vorbereitungskurs zur Höheren Fachprüfung HFP	Nachgewiesene Stundenzahl, höchstens aber 8 Std. pro Doppeljahr
E-Learning (siehe Anhang 1)	Nachgewiesene Stundenzahl, höchstens aber 23 Stunden pro Doppeljahr

[2] Nicht als Weiterbildung akzeptiert werden:

a) Kursangebote, welche inhaltlich unseriös sind. Als solche gelten insbesondere Kursangebote, die Heilversprechen, Wahrsagerei oder ähnliches beinhalten
b) Kursangebote, welche nicht auf eine therapeutische Tätigkeit ausgerichtet sind
c) Therapien oder Therapiekurse, die der Behandlung oder Vorbeugung persönlicher Beschwerden dienen (Eigenbehandlungen)
d) Fernunterricht und Selbststudium (Ausnahme: E-Learning)
e) Intervision
f) TCM an Tieren
g) Betreuung von Praktikanten
h) Geräte- und Produktevorstellungen

Art. 8 Übertrag von Weiterbildungsstunden in die nächste Weiterbildungsperiode

Absolviert das Mitglied in einer Weiterbildungsperiode **mehr** als die geforderten Weiterbildungsstunden, kann er die überzähligen und anrechenbaren Weiterbildungsstunden auf die nächstfolgende Weiterbildungsperiode übertragen. Überzählige Stunden aus der Gruppe 4 können nicht in die nächste Weiterbildungsperiode übernommen werden. Eine Übertragung auf weitere folgende Weiterbildungsperioden ist nicht möglich.

Art. 9 Nachweis der Weiterbildung

Die Weiterbildung ist mittels einer Teilnahmebestätigung nachzuweisen. Dieses Dokument enthält mindestens die folgenden Informationen:

- Name des Mitglieds
- Name und Adresse des Veranstalters/Organisators
- Name des Referenten
- Kursbezeichnung, genauer Kursinhalt und Kursdauer in Stunden à 60 Minuten
- Datum der Veranstaltung
- Ausstellungsdatum des Dokuments
- Unterschrift des verantwortlichen Organisators oder des Referenten

Eine Anmeldebestätigung, eine Bestätigung/Quittung für die Bezahlung der Kursgebühr oder ein Ausbildungsvertrag wird nicht als Teilnahmebestätigung anerkannt.

Die QSK kann vom Mitglied zudem den detaillierten Kursplan, die Kursziele, die vollständigen Lerninhalte, das pädagogische Konzept (z.B. Zielgruppe, Teilnahmevoraussetzungen, Lernziele, Lernzeit und Lehrformen) und die Qualifikationsnachweise des Referenten einfordern.

Art. 10 Dokumentationspflicht

Das Mitglied ist verpflichtet, die Weiterbildung zu dokumentieren und die Nachweise mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Art. 11 Befreiung von der Weiterbildungspflicht

Das Mitglied muss ein Gesuch um Befreiung von der Weiterbildungspflicht beim Sekretariat des TCM Fachverbands Schweiz zuhanden der QSK schriftlich einreichen. Die Gründe, auf die er sein Gesuch stützt, sind schriftlich zu belegen. Das Gesuch muss spätestens beim Ablauf der Weiterbildungsperiode, auf die sich das Gesuch bezieht, eingereicht werden. Später eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Gründe für die Befreiung von der Weiterbildungspflicht

a) Arbeitsunfähigkeit

Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mindestes 50% wird die Erfüllung der Weiterbildungspflicht auf Gesuch hin maximal 2 Jahre aufgeschoben, bis die Arbeitsunfähigkeit weniger als 50% ist. Die fehlenden Weiterbildungsstunden müssen in der unmittelbar folgenden Weiter-

bildungsperiode nachgeholt werden. Zugleich müssen alle in dieser folgenden Weiterbildungsperiode geforderten Stunden erfüllt werden. Das Mitglied reicht beim Sekretariat nach Ablauf der Gültigkeit des Arztzeugnisses unaufgefordert ein neues Zeugnis nach oder informiert dieses über den Wegfall der Arbeitsunfähigkeit.

b) Geburt und Stillzeit
Auf Gesuch des Mitglieds wird die Weiterbildungsperiode, in welcher die Geburt liegt, um 4 Monate verlängert. Dem Gesuch ist eine Kopie der Geburtsurkunde beizulegen.

c) Besondere Härtefälle
Die QSK hat bei Vorliegen von besonderen Härtefällen, länger dauernden Krankheiten oder von anderen wichtigen Gründen die Möglichkeit, die Erfüllung der Weiterbildungspflicht zu sistieren oder das Mitglied von der Weiterbildungspflicht zu befreien. Das Mitglied muss sein Gesuch schriftlich begründen und belegen.

Art. 12 Kontrolle der Weiterbildung
Das Mitglied wird alle zwei Jahre vom Sekretariat aufgefordert, die Unterlagen der Weiterbildung als Beleg einzusenden, damit sie kontrolliert werden können. Damit wird sichergestellt, dass sich alle an die für die Qualität wichtigen Weiterbildungsvorgaben halten.

Art. 13 Nichterfüllen der Weiterbildungspflicht
Ein Mitglied, die sich nicht an die verlangte Weiterbildungspflicht hält, wird zur Erfüllung innert nützlicher Frist angehalten. Beim erneuten Nichteinhalten wird dieses Mitglied gemäss Artikel 8 der Statuten aus dem Verein ausgeschlossen. Gleichzeitig werden die Partner im Gesundheitswesen (Kantone, Krankenkassen und andere Interessierte) von diesem Ausschluss in Kenntnis gesetzt. Das Mitglied verliert dadurch auch seinen Titel und darf sich nicht mehr dipl. TCM-FVS nennen. Zuwiderhandlungen können auf dem zivilrechtlichen Weg eingeklagt werden.

Art. 14 Nicht reglementierte Fälle / Unklarheiten in der Auslegung
Fälle, die nicht in diesem Reglement geregelt sind, aber dennoch in einem Zusammenhang mit der Weiterbildung stehen, oder Unklarheiten in der Auslegung dieses Reglements können der Qualitätssicherungskommission vorgelegt werden, die erstinstanzlich darüber entscheidet. Gegen Entscheide der QSK kann beim Vorstand Rekurs eingelegt werden. Der Vorstand entscheidet abschliessend.

Art. 15 Inkrafttreten
Dieses Weiterbildungsreglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt das bisherige Weiterbildungsreglement. Ab diesem Datum werden die eingereichten Weiterbildungen nach diesem neuen Reglement beurteilt.

Anhang 1 zum Weiterbildungsreglement vom TCM Fachverband Schweiz

Bestimmungen für das E-Learning

1. Definition

Unter dem Begriff E-Learning versteht der TCM Fachverband Schweiz Lernformen, bei denen elektronische Medien und Kommunikationsmittel für die Präsentation von Lernmaterialien zum Einsatz kommen.

Dazu gehören Begriffe und Formen wie:

- Online-Lernen
- Web Based Training
- Telelernen
- Computer Based Training
- multimediales Lernen
- Open and Distance Learning
- computergestütztes Lernen
- virtuelles Klassenzimmer
- Übertragung von Unterricht via Videokonferenz

2. Bedingungen für die Anerkennung

Folgende Punkte müssen vollumfänglich erfüllt sein, damit eine Weiterbildung mit Formen des E-Learnings vom TCM Fachverband Schweiz als Weiterbildung anerkannt wird:

2.1 Inhalt:

Inhaltlich muss das E-Learning-Angebot die gleichen Bedingungen erfüllen, wie herkömmliche Weiterbildungsangebote (siehe Artikel 4 und Artikel 7[2] des Weiterbildungsreglements).

2.2 Anforderungen an das E-Learning-Angebot

Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

- Das E-Learningangebot muss sich an ein Fachpublikum richten.
- Die Lernziele müssen klar definiert sein.
- Die Erreichung der Lernziele muss geprüft und nachgewiesen werden. Ohne bestandene Lernzielkontrolle kann ein E-Learning-Angebot nicht als Weiterbildung anerkannt werden.

  So gelten zum Beispiel folgende Formen <u>ausdrücklich nicht</u> als Weiterbildung im Sinne dieses Reglements:
  - das Lesen von Texten
  - die Beteiligung an Internetforen oder Chats
  - das Betrachten von Filmen ohne Vorgabe von Lernzielen und Nachweis über das Erreichen der Ziele

2.3 Anforderungen an den Anbieter

- Die Betreuung der Teilnehmer durch eine ausreichend qualifizierte Fachperson muss gewährleistet sein.
- Die Arten der Kontaktaufnahme mit dieser Fachperson müssen klar definiert und in angemessener Weise möglich sein (z.B. Email, Telefon, Chat, Forum, Skype,...). Das Durcharbeiten eines Computerprogramms ohne die Möglichkeit, bei Fragen und Unklarheiten eine Fachperson zu kontaktieren, kann zum Beispiel nicht als Weiterbildung angerechnet werden.

- Der TCM Fachverband Schweiz kann vom Mitglied schriftliche Angaben zum E-Learning-Angebot einfordern.

  Insbesondere zu:
  - Aufbau und Methodik
  - Kurszielew
  - vollständige Lerninhalte
  - pädagogisches Konzept (z.B. Zielgruppe, Teilnahmevoraussetzungen, Lernziele, Lernzeit und Lehrformen)
  - Art der Lernzielüberprüfung
  - Namen und Qualifikationsnachweis des fachlichen Betreuers

Um die gemachten Angaben und die Qualität des Angebots zu prüfen, muss der TCM Fachverband Schweiz auf Anfrage ein kostenloser Zugang zum Angebot ermöglicht werden.

2.4 Nachweis der Weiterbildung

Der Beleg, mit welchem die Beteiligung an einem E-Learningangebot nachgewiesen wird, muss folgende Angaben enthalten:

- Titel und Inhalt des Angebots
- Name des Mitglieds
- Name und Adresse des Anbieters
- Name des verantwortlichen fachlichen Betreuers oder Tutors
- Bezeichnung, genauer Inhalt und Lernziele des Angebots
- Lernzeit in Stunden à 60 Minuten
- Bestätigung für die Erreichung der Lernziele
- Datum des erfolgreichen Abschlusses
- Ausstellungsdatum des Dokuments
- Unterschrift des verantwortlichen fachlichen Betreuers oder Tutors

3. Anrechenbarkeit der Stunden

Pro Doppeljahr können maximal 23 Stunden angerechnet werden, die durch E-Learningangebote absolviert wurden (Art. 7[1] des Weiterbildungsreglements).

4. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen zum E-Learning treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

EMR RME

Fort- und Weiterbildungsordnung des EMR

1. Einleitende Erläuterungen 1
2. Nachweis 1
3. Umfang 1
4. Inhalte 1
5. Lernformen 1
6. Befreiung 2
7. Erneuerung und Nicht-Erneuerung der Registrierung 2
8. Inkrafttreten 2

V020

Fort- und Weiterbildungsordnung des EMR

Die vorliegende Fort- und Weiterbildungsordnung (FWBO) ist ein integrierter Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des EMR.
Diese FWBO legt die minimalen Bedingungen fest, die für eine Erneuerung der EMR-Registrierung anlässlich der jährlichen Fort- und Weiterbildungskontrolle erfüllt sein müssen.

1. Einleitende Erläuterungen

Die EMR-Registrierung ist jeweils für ein Jahr gültig. Therapeuten[1], die ihre Registrierung nach Ablauf der einjährigen Registrierungsperiode erneuern möchten, müssen nachweisen, dass sie die geforderte Fort- und Weiterbildung absolviert haben und weiterhin sämtliche Bedingungen des EMR-Reglements erfüllen. Die regelmässige Fort- und Weiterbildung dient dazu, die beruflichen Kompetenzen des Therapeuten zu erhalten, zu vertiefen und zu erweitern.

2. Nachweis

a. Der Therapeut wird automatisch und rechtzeitig vor Ablauf seiner Registrierungsperiode aufgefordert, seine Fort- und Weiterbildung fristgerecht nachzuweisen.

b. Die eingereichten Belege für die Fort- und Weiterbildung müssen zwingend folgende Angaben enthalten:
- Name und Vorname des Therapeuten
- Name des oder der Referenten
- Titel und Inhalte des Bildungsangebots
- Anzahl der absolvierten Lernstunden
- Datum der Veranstaltung
- verantwortlicher Organisator inkl. Kontaktadresse
- Ausstellungsdatum
- Unterschrift des Organisators oder des Referenten

c. Die eingereichten Belege müssen verständlich und korrekt sein.

d. Vom Therapeuten selbst ausgestellte Dokumente werden nicht akzeptiert.

3. Umfang

a. Pro Registrierungsperiode muss der Therapeut 20 Lernstunden Fort- und Weiterbildung nachweisen.

b. Hat ein Therapeut in einer Registrierungsperiode mehr als die in Ziffer 3. a. verlangten Stunden für Fort- und Weiterbildung absolviert, werden die überzähligen und anrechenbaren Stunden auf die nächstfolgende Registrierungsperiode übertragen. Ein Übertrag auf spätere Registrierungsperioden ist nicht möglich.

c. Hat ein Therapeut in einer Registrierungsperiode weniger als die verlangten Stunden für Fort- und Weiterbildung absolviert, müssen die fehlenden Stunden in der unmittelbar folgenden Registrierungsperiode nachgeholt werden und zwar zusätzlich zu sämtlichen in dieser folgenden Registrierungsperiode verlangten Fort- und Weiterbildungsstunden. Ein Nachholen der fehlenden Stunden in späteren Registrierungsperioden ist nicht möglich.

4. Inhalte

4.1 Für die Fort- und Weiterbildung akzeptiert das EMR nur Bildungsangebote, die der Erhaltung, Verbesserung und Entwicklung der therapeutischen Handlungskompetenz dienen.

Die Bildungsangebote können sich beziehen auf
- Fachkompetenzen in der Erfahrungsmedizin (gemäss EMR-Methodenliste)
- allgemeine Berufskompetenzen
- Schulmedizin.

4.2 Nicht akzeptiert werden Fort- und Weiterbildungen mit Inhalten und/oder Aussagen, die

a. die physische und/oder psychische Gesundheit des Patienten gefährden können

b. für das EMR nicht nachvollziehbar sind

c. von schulmedizinischen Behandlungen abraten

d. Heilversprechen enthalten

e. auf Selbsterfahrungen oder Selbstanwendungen basieren, die nicht berufsbezogen reflektiert werden

f. diskriminierend sind oder rechtliche Vorschriften verletzen

g. das Recht auf Selbstbestimmung des Patienten missachten

4.3 Das EMR akzeptiert nur Fort- und Weiterbildungen von Anbietern, die in der Lage sind, die Teilnehmenden in organisatorischer, personeller, fachlicher, erwachsenenbildnerischer und berufsethischer Hinsicht korrekt fort- und weiterzubilden. Fort- und Weiterbildungen von Anbietern, die Ideologien verbreiten, die gegen den EMR-Berufskodex verstossen, werden vom EMR nicht akzeptiert.

4.4 Auf Anfrage muss der Therapeut dem EMR zusätzliche Unterlagen über die betreffende Fort- und Weiterbildung zur Verfügung stellen. Diese Unterlagen müssen vollständig und in sich sowie untereinander kohärent und konsistent sein, damit das Bildungsangebot vollumfänglich nachvollzogen werden kann.

5. Lernformen

a. Das EMR akzeptiert im Rahmen der Fort- und Weiterbildung folgende Lernformen:
- begleitete und kontrollierte Präsenzzeiten
- angeleitetes Selbststudium

b. Für das angeleitete Selbststudium gilt: Es muss als Bestandteil des Bildungsangebots methodisch-didaktisch im Detail beschrieben sein und belegt werden können. Der Anteil des angeleiteten Selbststudiums sollte angemessen sein und darf maximal 50 Prozent des Gesamtumfangs des jeweiligen Bildungsangebots umfassen.

c. Das EMR akzeptiert mediengestützte Lehr- und Lernformen, wenn die nachfolgenden Merkmale vollumfänglich erfüllt sind:
- Das Bildungskonzept ist didaktisch nachvollziehbar begründet.

[1] *Werden im folgenden Text Personenbezeichnungen lediglich in der männlichen Form verwendet, so schliesst dies das andere Geschlecht jeweils mit ein.*

- Eine Zielgruppenorientierung ist deutlich erkennbar und die Auswahl der medialen Elemente passt zur Zielgruppe.
- Die aktive Bearbeitung der Lerninhalte durch die Teilnehmenden, zum Beispiel in Form von Aufgaben und Aufträgen, wird eindeutig nachgewiesen.
- Der Lernprozess wird angemessen begleitet bzw. reflektiert.
- Damit das EMR das mediengestützte Bildungsangebot überprüfen kann, muss der Anbieter dem EMR den elektronischen Zugang zur Lerneinheit gewähren.

d. Für jede dieser Lernformen muss auf dem Nachweis die Zahl der absolvierten Lernstunden à 60 Minuten angegeben werden. Eine Lernstunde umfasst den effektiven Unterricht und eine anschliessende Pause von maximal 15 Minuten.

e. Das eigenständige Selbststudium ist nicht anrechenbar.

6. Befreiung

a. Aus wichtigen Gründen oder in Härtefällen wie zum Beispiel einer länger dauernden Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall oder aufgrund einer Schwangerschaft resp. Geburt kann der Therapeut für maximal zwölf Monate von der Fort- und Weiterbildung befreit werden. Ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht.

b. Um von der Fort- und Weiterbildung befreit zu werden, muss der Therapeut schriftlich die Gründe für die gewünschte Befreiung darlegen und dem Schreiben entsprechende Belege beilegen. Wird eine Arbeitsunfähigkeit geltend gemacht, so muss ein Arztzeugnis, aus dem zumindest Dauer und Grad der Arbeitsunfähigkeit hervorgeht, oder ein Geburtsschein beigelegt werden.

c. Das Gesuch für die Befreiung von der Fort- und Weiterbildung muss spätestens anlässlich der Fort- und Weiterbildungskontrolle beim EMR eingehen, die unmittelbar auf den geltend gemachten Befreiungsgrund folgt. Später eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

d. Auch für Therapeuten, die von der Fort- und Weiterbildung befreit sind, gilt das jeweils aktuelle EMR-Reglement.

7. Erneuerung und Nicht-Erneuerung der Registrierung

a. Die Registrierung eines Therapeuten wird um ein Jahr erneuert, wenn er den Fort- und Weiterbildungsnachweis fristgerecht und gemäss dieser FWBO erbracht hat und weiterhin sämtliche Bedingungen des EMR-Reglements erfüllt.

b. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, wird die EMR-Registrierung nicht erneuert. Als Folge davon streicht das EMR den Namen des Therapeuten von der EMR-Therapeutenliste.

c. Wird die EMR-Registrierung anlässlich der Fort- und Weiterbildungskontrolle nicht erneuert, kann sich der Therapeut frühestens zwölf Monate nach Ablauf der letzten Registrierungsperiode (Enddatum auf der Mitteilung zur Nicht-Erneuerung der Registrierung) erneut für die gleichen Methoden/Berufsabschlüsse registrieren lassen (vorbehalten bleibt eine Reaktivierung gemäss Ziffer 3.11 der AGB oder die Registrierung für andere Methoden/Berufsabschlüsse).

8. Inkrafttreten

Diese Fort- und Weiterbildungsordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

November 2017

V020